

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Juli 1871.

Der Präsident: **N. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schick.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Juli 1871.

Der Präsident: **A. Koller.**

Der Protokollführer: **J. E. Lütcher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 21. Juli 1871.

Der Bundespräsident: **Schul.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

Bundesbeschluss

betreffend

**Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath
für das Jahr 1871.**

(Vom 21. Juli 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1871,
beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1871 bewilligt:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Budgetrubriken.	Gr.
F. - - Militärpensionen (in Verwendung) . . .	15,000

Dritter Abschnitt.

Departemente.

D. Finanzdepartement.

D. 1. d.	Departementsskanzlei: Revisionsbureau und Kopiaturen (unverwendet) . . .	1,500
----------	--	-------

E. Handels- und Zolldepartement.

E. 3. -	Reisen und Expertisen in Handels- und Zollsachen (unverwendet) . . .	1,500
---------	--	-------

F. Justiz- und Polizeidepartement.

F. 2. -	Untersuchungs- und Vollziehungskosten (in Verwendung) . . .	15,000
---------	---	--------

Vierter Abschnitt.

Spezialverwaltungen.

B. Zollverwaltung.

B. I. C.	Gehalte, Zollstätten (in Verwendung)	6,500
B. VI.	Grenzschutz (" ")	1,500
		8,000

C. Postverwaltung.

C. I. C. & D.	Postbüreau, Postablagen, Boten, Briefträger, Paker etc. . .	240,000
C. VII. -	Transportkosten (beide Posten in Verwendung) . . .	274,000
		514,000

D. Telegraphenverwaltung.

D. V. -	Bau und Unterhalt der Linien (in Verwendung)	74,000
	Uebertrag	629,000

Budgetrubriken.

Uebertrag 629,000 Fr.

Münzreservefond.

- - - Einrichtung der Münzstätte zur Vornahme von Goldprägungen (verwendet) . . . 30,000

K. Laboratorium und Patronenhülfsfabrikation.

K. III. - Inventaranfassungen:

	Fr.
1) Anschaffungskosten der bestellten Reservemaschinen . . .	25,000
2) Anschaffung von Werkzeugen und Vorrathsstücken für obige Maschinen und Vervollständigung der Werkzeuge für die Patronenfabrikation . . .	2,000
	27,000

K. VI. - Neubauten:

	Fr.
1) Erstellung eines feuerfesten Magazins zur Unterbringung der Reservemaschinen . . .	20,000
2) Erstellung eines Munitionsmagazins . . .	10,000
	30,000

K. VII. - Verschiedenes:

Instandstellung des Baches und Kanals bei der Fabrik auf dem Liebesfeld	2,500
	59,500

Total Fr. 718,500

Postulat.

Der Bundesrath ist eingeladen, die Entschädigungen, welche Wehrmännern, die während oder in Folge der Grenzbesetzung oder des Wachungsdienstes bei den französischen Internirten erkrankt sind, bewilligt worden und welche sich nicht auf das Pensionsgesetz vom 7. August 1852 (amtl. Sammlung III, 211) gründen, einer Revision zu unterziehen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Juli 1871.

Der Vizepräsident: **C. Rappeler.**

Der Protokollführer: **J. S. Rütsher.**

Also beschlossen vom Nationalrath,

Bern, den 21. Juli 1871.

Der Präsident: **N. Brunner.**

Der Protokollführer: **Schlegel.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den den 26. Juli 1871.

Der Bundespräsident: **Schegg.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schlegel.**

Instruktion

für

das Bureau der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

(Vom 21. Heumonath 1871.)

Das schweizerische Militärdepartement
hat,

in Folge der ihm vom schweizerischen Bundesrathe unterm 21. Heu-
monath 1871 erteilten Vollmacht,

folgende Instruktion erlassen:

Art. 1. Das Bureau der Verwaltung des Kriegsmaterials besteht
aus zwei Abtheilungen:

- a. der technischen,
- b. der administrativen.

Jede dieser Abtheilungen hat einen höhern Beamten zum Vorstand,
denen die nöthige Zahl der Angestellten durch den Verwalter des Kriegs-
materials angewiesen wird, immerhin in dem Sinne, daß in dringenden
Fällen gegenseitige Aushilfe stattfinden soll.

Art. 2. Das Bureau steht unter der Aufsicht und Leitung des
Verwalters des Kriegsmaterials, welcher die Unterschrift führt.

Einer der beiden Abtheilungschefs wird vom Bundesrathe als
Stellvertreter des Verwalters bezeichnet und hat in Verhinderungsfällen
desselben alle ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dem Verwalter
steht das Vorschlagsrecht zu.

Art. 3. Dem Bureauchef der technischen Abtheilung kommen nach den Weisungen des Verwalters des Kriegsmaterials folgende Arbeiten zu:

- a. Uebernahme neuer Waffen, Geschütze, Laffetten, Kriegsfuhrwerke, Munition und Ausrüstung jeder Art, insoweit solche nicht durch die Waffenkontrolle, den Pulverkontroleur oder sonst zu speziellen Zwecken verwendete Offiziere stattfindet.
- b. Revision des zur Instruktion verwendeten Materials behufs Anordnung der erforderlichen felddiensttichtigen Instandstellung und des in den eidg. Depots und Magazinen aufbewahrten Materials überhaupt, Führung und Verifikation der Inventarien.
- c. Entwerfung von Vorschriften und Ordonnanzen, welche auf Bewaffnung, Artillerie- und anderes Armeematerial Bezug haben, insofern hiemit nicht andere Offiziere betraut werden.
- d. Entwerfung von Lieferungsverträgen und Instruktionen für Abnahme der Lieferungen, von Konstruktion von Lehren, Schablonen und Instrumenten für Untersuchung des Kriegsmaterials.
- e. Ablieferung des Materials aus den eidg. Depots an die Kantone und Schulen und Rücknahme desselben. Ueberwachung der Instandhaltung und richtigen Versorgung der Magazine und Depots.
- f. Versorgung des betreffenden Theils der Korrespondenz, sei es direkt oder durch Verwendung des angestellten Personals.

Art. 4. Der Bureauchef der administrativen Abtheilung hat nach den Weisungen des Verwalters des Kriegsmaterials folgende Geschäfte zu besorgen:

- a. Er führt das Journal, zu welchem Behufe ihm sämtliche Akten, welche auf das Rechnungswesen und auf Mutationen in dem Materialbestand der Depots u. Bezug haben, sofort nach Eingang einzuhandigen sind.
- b. Er kontrolirt die Material- und Munitionsrapporte der Schulen und Wiederholungskurse, um hierauf die Abrechnung zu gründen.
- c. Ueber den Materialbestand, den Ein- und Ausgang in den eidg. Magazinen führt er gehörige Bücher, welche im Verein mit den Kontrollen der technischen Abtheilung zur richtigen Kontrolle aller Bestände führen.
- d. Die Komptabilität soll nach dem System der doppelten Buchhaltung eingerichtet und geführt werden und stets einen klaren Ueberblick über das Rechnungswesen, Stand und Verwendung der verschiedenen Kredite, sowie der Vermehrung und Verminderung des Inventarwerthes gewähren.
- e. Außer der eigentlichen Buchführung besorgt der Chef dieser Abtheilung noch den Theil der Korrespondenz, welche auf das Administrative der Verwaltung Bezug hat, namentlich die Aus-

stellung der Fakturen, sowie derjenigen Akten, Abschriften, Auszüge und Anweisungen, welche auf diese Abtheilung der Verwaltung Bezug haben.

- f. Er kontrolirt die Buchführung der unter der Verwaltung stehenden eidg. Laboratorien und Werkstätten, welche den Bedürfnissen dieser Etablissements entsprechend nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt und zu jeder Zeit einen klaren Ueberblick über die Leistungen und Rechnungsverhältnisse gewähren soll.
- g. Er verifizirt die von diesen Anstalten jeden Monat nach Vorschrift abzulegenden Rechnungen und vergleicht sie mit den von ihnen zu erstattenden Monatsrapporten und Ausweisen, ohne sich im Uebrigen in die Geschäftsführung dieser Etablissements zu mischen, welche allgemeine Aufsicht einzig und allein Sache des Verwalters des Kriegsmaterials ist.
- h. Nach Abschluß des Rechnungsjahres, oder so oft es verlangt wird, erstattet er dem Verwalter des Kriegsmaterials einen übersichtlichen vollständigen Ausweis über die Verwendung der Kredite, den Stand des Inventarwerthes, der Aktiven und Passiven der Verwaltung.

Art. 5. Die Registratur der Korrespondenz wird einem speziell zu bezeichnenden Angestellten übertragen, welcher alle auf diesen Geschäftszweig bezüglichen Weisungen direkt vom Verwalter des Kriegsmaterials erhält.

Art. 6. Neben den vorstehenden Bestimmungen bleibt die Instruktion für den eidg. Verwalter des Materiellen vom 22. September 1862, mit Ausnahme des Art. 14 (VII, 356), in Kraft.

Bern, den 21. Heumonats 1871.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

Wetti.



Bundesbeschluß betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1871. (Vom 21. Juli 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1871
Date	
Data	
Seite	3-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.